

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses (01/FBP/2021)

am 29.11.2021

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Einplanung einer zusätzlichen Projektstelle im FD 2.3 (Citymanagement) über die Förderung: Perspektive Innenstadt
0062/2021/2.3
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2021
0055/2021/1.1
8. Gästebeitragssatzung
 - a) 4. Änderung der Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2022
 - c) Abrechnung 2019**0059/2021/1.1**
9. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2022
 - c) Abrechnung 2019**0060/2021/1.1**
10. Personalstudie des RPA für die Stadtverwaltung Norden
0065/2021/1.3
11. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Krippengruppe Schulstraße
0058/2021/1.1
12. Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken
0056/2021/1.1
13. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)
0030/2021/1.1

14. Antrag auf Änderung der Hauptsatzung;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2021
0042/2021/1.2/1
15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0064/2021/1.2
16. Dringlichkeitsanträge
17. Anfragen, Wünsche und Anregungen
18. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
19. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wimberg (SPD) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 18.11.2021 bekanntgegebene Tagesordnung wird vom Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss **einstimmig** festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Bürgermeister Eiben erklärt, dass es eine Eilentscheidung gebe.

zu 4.1 Einplanung einer zusätzlichen Projektstelle im FD 2.3 (Citymanagement) über die Förderung: Perspektive Innenstadt 0062/2021/2.3

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der REACT EU das Sofortprogramm „**Perspektive Innenstadt!**“ für Kommunen bereitgestellt. Der Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing hat einen Antrag auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ und die Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung gestellt, welcher in Höhe von **345.000,00 Euro** für die Umsetzung von Einzelvorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten mit Schreiben vom 07.09.2021 bewilligt wurde.

Im Rahmen dieser Förderung soll im Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ein/e Citymanager/in („Kümmerer“) für die Innenstadt eingestellt werden, welche/r durch Dialogprozesse eine Strategie zur Innenstadtbelebung entwickelt und das Leerstandsmanagement übernimmt. Durch das Innenstadtmanagement sollen Projekte und strategische Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Norden entwickelt und ausgearbeitet werden. Insbesondere gilt es dem Innenstadtsterben mit individuellen und kreativen Konzepten entgegenzutreten und leere Flächen zu nutzen um neues auszuprobieren und dauerhaft zu etablieren. Zudem sollen Bedürfnisse für Nutzungsformen in der Innenstadt evaluiert und Konzepte zur Realisierung entwickelt werden.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 soll bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern unter Vorbehalt der Förderung ausgeschrieben werden. Damit würde auch berücksichtigt werden, dass es schwierig wird, überhaupt eine geeignete Person für die zu vergebene befristete Stelle zu finden.

Ziel: Die aktive Bearbeitung von Innenstadtt Themen und die Bekämpfung des Leerstandes in der Innenstadt (Projektbetreuung Pop-Up Stores)

Zeitplanung: Projektantrag/Stellenausschreibung 11.2021; Stellenbesetzung ca. 01.2022 - 03.2022 befristet für ein Jahr in Teil-/Vollzeit

Kostenschätzung: 50.000€ - 90.000€
Davon 10 % Eigenanteil und 90 % Förderung

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am 30.11. und der Rat der Stadt Norden am 08.12.2021 statt. Die Stelle wird voraussichtlich befristet bis März 2023 sein (Ende des Förderzeitraums). Damit der Ausschreibungsprozess möglichst zeitnah abgeschlossen werden kann, ist eine Eilentscheidung zu treffen. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt kurzfristig nach der getroffenen Eilentscheidung. Parallel zur Ausschreibung der Stelle findet auch die Antragsstellung des Einzelvorhabens bei der NBank statt. Für diese ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Bürgermeister Eiben erläutert in Kürze den Hintergrund der zusätzlichen Projektstelle im Fachdienst 2.3. Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Gem. § 89 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ergeht folgende Eilentscheidung:

Beschlussvorschlag:

In den Stellenplan 2022 wird eine zusätzliche Projektstelle im Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bis März 2023 eingeplant.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 und vorbehaltlich der Förderung durch die „Perspektive Innenstadt“ wird die Stelle bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern im Rahmen der Dauer der Projektförderung befristet ausgeschrieben.

Der Bürgermeister

Stellv. Bürgermeister

gez.
- Eiben -

gez.
- Wiebersiek -

zu 5 Bekanntgaben

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Einwohner (und ein Gast von außerhalb) sind anwesend.

Ein Einwohner fragt Kurdirektor Korok bzgl. des Masterplans Wasserkante, warum die Beschilderung (z.B. an der Promenade) trotz nahezu Fertigstellung nicht flächendeckend angebracht sei. Er möchte wissen, wann mit der Aufstellung der übrigen Schilder zu rechnen sei.

Kurdirektor Korok führt aus, dass eine Aufstellung erst Mitte nächsten Jahres erfolge, da dies rechtlich einer Genehmigung bedürfe, aber aufgrund möglicher Witterungsverhältnisse (höhere Angriffsfläche bei Sturm) nicht zulässig sei. Gleiches gelte für noch fehlende Mülleimer.

**zu 7 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2021
0055/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Florian Eiben. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

2002 bis 2007	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen
2008 bis 2013	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
2014 bis 2018	KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst
2019 bis 2020	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt entsprechend des Beschlusses des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 18. November 2021 vor, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2021 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2021 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 8 Gästebeitragssatzung
a) 4. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2022
c) Abrechnung 2019
0059/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 24.11.2021, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 29.11.2021 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2019

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +857.259,29€. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2019 (857.259,29€) wird in Höhe von 469.030,32€ im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 388.228,97 € wird im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag blieben rekordmäßig bei einer Summe von 3.547.430,55 €. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 auf insgesamt 997.085,07 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Gästebeitrages 2019

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 4. Änderung der Gästebeitragssatzung ist in der Anlage beigelegt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade, Änderungen entsprechend der Mustersatzung des niedersächsischen Städtetages und punktuelle Praktikabilitätsvereinfachungen waren anzupassen und einzupflegen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2022

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2022 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen zukünftig zu reduzieren.

Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 4. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2022

Ausblick 2023:

Es gilt jedoch zu beachten, dass u.a. durch Kostensteigerung für die Umsetzung des Masterplans Wasserkante und die resultierenden Folgekosten eine grundsätzliche Anhebung des Gästebeitrages und ebenso eine Ausweitung der Beitragspflicht auf Jugendliche notwendig werden könnte. Zudem wird im Jahr 2023 die Abrechnung des Corona-Krisenjahres 2020 vorgetragen, welche bereits jetzt immense Auswirkungen des Gäste- und Tourismusbeitrages in Form von weniger Einnahmen erwarten lässt. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben wird angestrebt, nach der Fertigstellung weiterer touristischer Einrichtungen, die u.a. im Rahmen des Masterplans Wasserkante geschaffen wurden, im Abgleich mit den touristischen Nordseeküstenorten die Entgelte und Beiträge anzupassen und eine Verbesserung der Ertragssituation zu erreichen.

Frau Ahrends führt an, dass die Abrechnung 2019 und die Kalkulation 2022 des Gäste- und Tourismusbeitrages vollzogen worden sei. Im Ergebnis werden der Gäste- und Tourismusbeitrag für das Jahr 2022 in unveränderter Höhe erhoben werden können. Gleichzeitig wird mit dem Ausblick auf das Jahr 2023 der Blick für mögliche Anpassungen geschärft, da im nächsten Jahr die Abrechnung des Corona-Krisen-Jahres 2020 anstünde.

Der Vorsitzende Wimberg lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

1. Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Die 4. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2019 in Höhe von 388.228,97 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 auszugleichen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 9 **Tourismusbeitragssatzung**
a) 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2022
c) Abrechnung 2019
0060/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Montag, 22.11.2021, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 29.11.2021 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2019

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +857.259,29€. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2019 (857.259,29€) wird in Höhe von 469.030,32€ im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 388.228,97 € wird im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag blieben rekordmäßig bei einer Summe von 3.547.430,55 €. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 auf insgesamt 997.085,07 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2019

V. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten

„Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade, Änderungen entsprechend der Mustersatzung des niedersächsischen Städtetages und punktuelle Praktikabilitätsvereinfachungen waren anzupassen und einzupflegen.

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 7.021 wird erweitert um „Vermietung von E-Rollern“
- 9.150 wird erweitert um „Schankanlagenservice/reinigung“
- 9.110 wird erweitert um „Begleitservice“

VI. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2022

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2022 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen zukünftig zu reduzieren.

Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2022

Ausblick 2023:

Es gilt jedoch zu beachten, dass u.a. durch Kostensteigerung für die Umsetzung des Masterplans Wasserkante und die resultierenden Folgekosten eine grundsätzliche Anhebung des Gästebeitrages und ebenso eine Ausweitung der Beitragspflicht auf Jugendliche notwendig werden könnte. Zudem wird im Jahr 2023 die Abrechnung des Corona-Krisenjahres 2020 vorgetragen, welche bereits jetzt immense Auswirkungen des Gäste- und Tourismusbeitrages in Form von weniger Einnahmen erwarten lässt. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben wird angestrebt, nach der Fertigstellung weiterer touristischer Einrichtungen, die u.a. im Rahmen des

Masterplans Wasserkante geschaffen wurden, im Abgleich mit den touristischen Nordseeküstenorten die Entgelte und Beiträge anzupassen und eine Verbesserung der Ertragssituation zu erreichen.

Frau Ahrends führt an, dass die Abrechnung 2019 und die Kalkulation 2022 des Gäste- und Tourismusbeitrages vollzogen worden sei. Im Ergebnis werden der Gäste- und Tourismusbeitrag für das Jahr 2022 in unveränderter Höhe erhoben werden können. Gleichzeitig wird mit dem Ausblick auf das Jahr 2023 der Blick für mögliche Anpassungen geschärft, da im nächsten Jahr die Abrechnung des Corona-Krisen-Jahres 2020 anstünde.

Der Vorsitzende Wimberg lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**
- 2. Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.**
- 4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2019 in Höhe von 388.228,97 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Personalstudie des RPA für die Stadtverwaltung Norden
0065/2021/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Aurich hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur prüfend, sondern zukünftig vermehrt beratend tätig zu werden.

Da der Kostenfaktor Personal bei nahezu jeder Jahresabschlussprüfung, bei der Stadt Norden und bei anderen Kommunen, zu Diskussionen führt, hat sich das RPA zum Ziel gesetzt, hierzu eine Personalstudie durchzuführen. Gegenstand dieser Studie ist die Darstellung des Bereichs Personal bei der Stadt Norden anhand individuell ausgewählter Kennzahlen.

Frau Dipl.-Kauffr. (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann hat diese Studie ausgearbeitet und wird diese der Politik im Rahmen der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses vorstellen.

Vorsitzender Wimberg begrüßt Frau Thiemann-Schüürmann vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich. Sie präsentiert im Folgenden die Personalstudie der Stadt Norden als Pilotprojekt und bedankt sich für die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Personal sowie dem Personalrat der Stadt Norden.

Sie verweist an dieser Stelle auf die Organisationsuntersuchung des Jahres 2017, die als Grundlage für die Personalstudie genommen wurde. In erster Linie dürfe das Personal nicht ausschließlich als Kostenfaktor gesehen werden, sondern es bilde die grundlegende Ressource zum Verwaltungshandeln.

Das Ziel dieser Studie sei u.a. gewesen, einen Status Quo zu erreichen und mögliche Handlungsfelder/Optimierungspotenziale als Empfehlung aufzuzeigen, welche im zweiten Schritt detaillierter angegangen werden sollten. Schwerpunktmäßig wurde auf folgende Aspekte eingegangen:

1. Stellenplan

Hier sei insbesondere hervorzuheben, dass die im Stellenplan aufgeführten Planstellen in den Jahren 2015 – 2019 nicht vollends ausgeschöpft waren. Dabei seien circa 10 % der festgelegten Stellen nicht besetzt gewesen. Dies gelte es zu ändern, da mit jeder nicht besetzten Stelle Potenzial für die Aufgabenerfüllung und Leistungsfähigkeit nicht ausgeschöpft würde. Gleiches gelte für die Nachwuchskräfte, von denen die im Stellenplan fixierte Anzahl an Ausbildungsplätzen der letzten Jahre nicht ausreichend ausgeschöpft wurde. Herr Schmitsdorf ergänzt, dass bereits im Jahr 2021 alle verfügbaren Planstellen auch entsprechend mit Nachwuchskräften besetzt werden könnten.

Frau Thiemann-Schüürmann erklärt, es sei wichtig, festzulegen, warum man etwas täte und sich nicht mit dem Hinweis begnüge, weil es im Gesetz stünde. Die Frage nach dem „Warum“ sei hier die Aufgabe der Politik. Im weiteren Verfahren die Fragen nach dem „Wie“ und „Was“ sei folglich die Aufgabe von der Verwaltung.

2. Kosten für aktives Personal

Dies sei ein oft diskutiertes Thema. Hierbei sind Kennzahlen zur Personalintensität, die Kosten pro tausend Bürger zu nennen. Nichtsdestotrotz seien diese Kennzahlen als solche mit Vorsicht zu genießen.

Zudem sei ein grundsätzlicher Vergleich mit anderen Kommunen hinsichtlich der Personalintensität nicht zielführend, da jede Kommune differenzierte Aufgaben wahrnehme. Gleichzeitig bedeute eine hohe Personalintensität nicht, dass keine ausgeglichenen Haushalte möglich wären. Bürgermeister Eiben ergänzt, dass die Stadt Norden als selbstständige Gemeinde u.a. die sozialen Betriebe wie auch das Bauamt vorhalte, welche vergleichbare Kommunen nicht zwangsläufig erfüllen würden. Dies wirke sich ebenfalls auf den Stellenplan und demnach auf die Personalintensität aus. Frau Thiemann-Schüürmann ergänzt, dass die Kennzahl „Beschäftigte pro tausend Bürger“ im Vergleich viel aussagekräftiger sei. Sie weist darauf hin, dass eine Deckelung des Stellenplans an sich rechtlich nicht möglich sei, vielmehr müsse auf Prozessebene geschaut werden, wo Optimierungspotenziale bestünden.

Ratsfrau Albers merkt an, dass es derzeit keine ausgeglichenen Haushalte gebe. Es wäre bereits darüber gesprochen worden, sich die Ausgaben anzusehen. Daher sei wichtig, Aufgabenkritik zu leisten und über freiwillige und pflichtige Themen zu sprechen. Frau Thiemann-Schüürmann verweist an dieser Stelle auf die Stadt Hagen, die derzeit enormem Konsolidierungsdruck unterstünde. Dort wurde jedoch keine Deckelung der Personalkosten vorgenommen, sondern vielmehr wurde an den Prozessen als solche gearbeitet. Das Wort „Personalentwicklung“ spiele hierbei eine zentrale Rolle, um langfristig handlungsfähig zu bleiben.

Ratsherr Glumm möchte wissen, wie die Qualität der Prozesse gemessen werden kann. Frau Thiemann-Schüürmann verweist darauf, dass sie im späteren Verlauf darauf zu sprechen kommen würde. Gleichzeitig erinnert sie daran, dass beim Setzen von Zielen darauf geachtet werden sollte, dass diese auch quantifizierbar sein müssen.

Sie führt aus, dass die Organisationsuntersuchung durch die KGST und folglich der daraus resultierende Stellenplan für sie als verbindlich anzusehen sei. Man könne jedoch im Nachgang darüber diskutieren, welche freiwilligen Aufgaben letztlich ggf. nicht erfüllt werden sollen. Bürgermeister Eiben ergänzt, dass in diesem Zusammenhang die Problematik liege, da der festgestellte Stellenplan seit Jahren nicht ausreichend besetzt worden sei.

3. Vollzeit/Teilzeit Arbeitskräfte

Insbesondere bei den Teilzeit-Arbeitskräften sei es möglich, Synergieeffekte durch hybride Arbeitsformen zu generieren. Sie weist im Rahmen der Digitalisierung darauf hin, dass digitale Aufgabenpakete nur dann sinnbringend sind, wenn die Prozesse als solche stimmen. Nur weil etwas digitalisiert sei, sei ein Prozess nicht automatisch besser.

Sie stellt die Altersstruktur der MitarbeiterInnen der Stadt Norden vor, die insgesamt als sehr ausgeglichen anzusehen sei. Es sollte dabei der Fokus daraufgelegt werden, dass die älteren Kollegen ihr Wissen an die jüngeren Kollegen weitergeben können. Als unzureichend seien die hohe Fluktuation und Krankenquote zu nennen, die in beiden Bereichen immens hoch sei. Ratsherr Filaferro möchte wissen, ob in den Grafiken zur Altersstruktur bereits das im Jahr 2019 in Kraft getretene Altersteilzeitgesetz berücksichtigt wurde. Frau Thiemann-Schüürmann antwortet, dass diese keine Berücksichtigung gefunden hätten. Jedoch sei insbesondere in diesem Bereich der hybriden Arbeit Potenzial zum Coaching oder Mentoring.

Ratsherr Tjaden möchte wissen, ob in Bezug auf die Fluktuation gemessen würde, warum die KollegInnen die Stadt Norden verlassen würden, da dies von elementarer Bedeutung sei. Frau Thiemann-Schüürmann antwortet, dass sie Ratsherrn Tjaden zustimme und im späteren Verlauf näher darauf eingehen werde.

4. Quereinsteiger vs. ausgebildete Verwaltungsfachkräfte

Bei den Neueinsteigern sei der Anteil an verwaltungsfremden Arbeitnehmern - sog. Quereinsteiger - bei ca. 30%. Hierbei sei Fortbildung ein wichtiger Aspekt, damit das Arbeiten in einer Verwaltung mit ihren Eigenarten erlernt werden kann.

Ratsherr Tjaden möchte wissen, ob aufgrund des Fachkräftemangels zukünftig vermehrt auf Quereinsteiger gesetzt werden sollte. Frau Thiemann-Schüürmann antwortet, dass sie diesen Trend bestätigen kann. Es sei wichtig, auf die Kernkompetenzen abzustellen. Dabei sei es möglich, die Stellenanforderungen entsprechend dem Aufgabenprofil anzupassen, um ggf. Quereinsteigern die Möglichkeit zu eröffnen, in die Verwaltung einzusteigen. Insgesamt sei ein Personalentwicklungskonzept auch mit Fokus auf Weiterbildung wichtig. Herr Schmitsdorf ergänzt, dass aktuell bereits viele Positionen gut mit Quereinsteigern besetzt worden seien. Da hierbei gute Erfahrungen gemacht wurden, würde man diesen Ansatz auch zukünftig weiterverfolgen. Insbesondere nebedienstliche Lehrgänge seien hierbei ein gutes Instrument. Bürgermeister Eiben ergänzt, dass gezielte Aufgabenverteilung hierbei helfen würde. Eine Verwaltungsfachkraft könne schwerpunktmäßig den inhaltlichen Part übernehmen, während eine gelernte Bürokräft eher den administrativen Teil bearbeiten könne. Gleiches gelte u.a. für die Ingenieure, wo Stellenanteile ggf. Inhouse verändert werden können.

5. Fluktuation, Krankenquote und Überstunden

Die Fluktuation und Krankenquote sei bei der Stadt Norden sehr hoch. Hierbei sei es Führungsaufgabe, Ursachenforschung zu betreiben und ggf. Maßnahmen zu entwickeln. Der soziale Bereich sei hier besonders hervorzuheben. Ratsfrau Weinbach fragt, ob in dieser Statistik Langzeiterkrankungen Berücksichtigung fänden. Frau Thiemann-Schüürmann verneint, da diese Studie zunächst einen groben Überblick geben solle. Im nächsten Schritt wäre eine detaillierte Betrachtung sinnvoll, wenn über die Themen wie Gesundheitsmanagement oder betriebliches Eingliederungsmanagement gesprochen würde.

Ratsherr Glumm merkt an, dass er in diesem Zusammenhang Vergleichszahlen vermisste. Eine Krankenquote von 10% sei in seinen Augen sehr hoch. Dabei sei Ursachenforschung von eminenter Wichtigkeit, um die Krankenquote langfristig zu senken.

Ratsherr Tjaden sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem nicht ausgefüllten Stellenplan von 10% und der hohen Krankenquote. Die hohe Anzahl an Überstunden sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass über die Jahre ca. 10% des Stellenplans nicht ausgefüllt wurden. Er möchte wissen, ob bereits erforscht wurde, in welchen Bereichen die Überstunden anfielen. Frau Thiemann-Schüürmann erklärt, dass eine detaillierte Aufschlüsselung nach Fachdiensten im nächsten Schritt erfolgen solle, um gezielt konkrete Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Ratsfrau Weinbach ergänzt, dass sie diesen Überblick zu Beginn als sinnvoll erachte, im weiteren Verlauf jedoch ins Detail gegangen werden solle.

6. Führungskräfte

Insgesamt sei Führung eine Gesamtaufgabe. Hierbei müsse die Führungskraft wissen, welche Kompetenzen das eigene Team habe und welche Aufgaben entsprechend leistbar seien. Gleichzeitig gehe es darum, zu motivieren und entsprechende Leitbilder vorzuleben.

7. Weiterbildung

Frau Thiemann-Schüürmann verweist darauf, dass in den letzten Jahren die Budgets für Weiterbildung nicht im vollen Maße ausgeschöpft wurden. Es solle zukünftig bedacht werden, die gebundenen Mittel entsprechend einzusetzen und in die Mitarbeiter zu investieren. Abschließend erklärt sie, dass diese Auftaktveranstaltung zum Ziel hatte, zunächst einen Überblick zu erhalten, damit im Folgenden gezielt Schwerpunkte bei der Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes gesetzt werden können. Es sollen eigene Standards entwickelt werden, um die Bedürfnisse der Stadt Norden passgenau zu beziffern. Zudem solle eine Kommunikationskultur etabliert werden, um problem- und lösungsorientiert miteinander in den Dialog zu treten.

Vorsitzender Wimberg bedankt sich für die Vorstellung und ergänzt, dass er diese Studie als optimale Ergänzung zum KGST Gutachten sieht. Er weist jedoch darauf hin, dass nicht sämtliche Personaleinstellungen auf politischer Ebene beschlossen würden, sondern vielerorts im Verwaltungsbereich verankert seien. Politik sei nun für die Haushaltsberatungen dafür sensibilisiert, dass pauschale Personalkostenkürzungen zu vermeiden seien.

Bürgermeister Eiben ergänzt, dass ein Personalentwicklungskonzept nach jahrelangen Diskussionen auf den Weg gebracht würde. Die von Frau Thiemann-Schüürmann angesprochenen Themen seien wichtig, um strategisches Personalmanagement betreiben zu können. Insgesamt sei es wichtig, Prozesse innerhalb des Hauses zu optimieren. Die Anwesenheit der Fachdienstleiter im Verwaltungsausschuss sei nicht zwangsläufig jedes Mal notwendig, da diese oft ohne Beteiligung seien und dadurch viele Überstunden anfielen. Führungskräfte hätten zudem zu sehr die Sachbearbeitungsfunktion als die Aufgabe der Führung inne. Um die Qualität der Arbeit sicherstellen zu können, sei es wichtig, den Stellenplan vollumfänglich auszufüllen und Stellenausschreibungen und Qualifikationserfordernisse, sofern möglich, anzupassen. Dies sei bereits im Fachdienst besprochen worden und werde im kommenden Jahr angegangen werden. Er weist jedoch darauf, dass eine Umsetzung weiterer Themen aber nur mit entsprechender Kapazität an MitarbeiterInnen gelingen könne. Derzeit seien lediglich sechs Mitarbeiter im Fachdienst Personal beschäftigt, von denen einige in Teilzeit arbeiteten. Ferner sei das Thema Ausbildung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels von besonderer Bedeutung. Es solle zukünftig überproportional ausgebildet werden, damit freiwerdende Stellen entsprechend mit eigenen Nachwuchskräften besetzt werden können und zeitgleich würde dies zur Bindung der MitarbeiterInnen führen.

Ratsherr Glumm bedankt sich bei Frau Thiemann-Schüürmann, da die Thematik des Personalwesens wichtig sei. Er habe diesen Vortrag zunächst etwas einseitig erlebt und meint, dass Zahlen nur ins Verhältnis gesetzt aussagekräftig seien. Zudem habe er für die Personalintensität in NRW beispielsweise andere Werte herausgefunden. Er sehe aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten im Gesamthaushalt dort eher den Diskussionsbedarf als bei Kleinbeträgen der freiwilligen Ausgaben. Er sehe zudem, dass Personal nicht ausschließlich als Kostenfaktor betrachtet werden dürfe, da entsprechende Leistungen erbracht würden, dennoch sehe er diesen Bericht nicht als „Freibrief“ für steigende Personalkosten. Es ginge vielmehr darum, eine Balance zwischen Kosten und Leistungen herzustellen. Er sehe die Problematik in der bisher nicht vorhandenen Messung von Leistungen, für die er innerhalb der letzten Jahre plädiert habe. Er würde sich hierbei den ersten Schritt wünschen, um auch der Verwaltung hierbei zu helfen.

Ratsherr Tjaden fragt nach, ob die bei den Haushaltsberatungen ansonsten gewünschte „pauschale Kürzung der Personalaufwendungen“ eben nicht mehr möglich sei. Frau Thiemann-Schüürmann antwortet, dass es insgesamt um Prozesse ginge und die Politik sich einigen solle, welche Aufgaben wahrgenommen werden und daraus resultierend im Stellenplan verankert werden sollen. Eine pauschale Kürzung im Stellenplan sei nicht möglich. Es ginge um die Festlegung von Zielen, aus denen Kennzahlen entwickelt werden sollten, die die Verwaltung in ihrer Aufgabenerledigung als Wegweiser zur Messung erhält. Ratsherr Tjaden äußert eine Verständnisfrage zur Seite 26 des PDF-Prüfberichts, auf welcher steht: „Die Stellungnahme des Fachdienstes 3.1 deutet auf eine vielschichtige Problemlage des Fachdienstes hin, die im Rahmen dieses Prüfauftrages sprengen würde.“ Er fragt sich, wie dies zu verstehen sei. Frau Thiemann-

Schüürmann antwortet, dass es sich hierbei um das Bauamt handele, welches bereits bei Erstellung des KGSt-Gutachtens Arbeitsrückstände aufgewiesen habe. Diese seien bis heute nicht aufgearbeitet worden. Ferner sei das Ziel des Berichts gewesen, eine Hilfestellung für die Zukunft bieten zu können und nicht im Wesentlichen auf die Vergangenheit zu schauen. Eine Verknüpfung dieser Blickwinkel auf einen einzelnen Fachdienst hätte an dieser Stelle den Rahmen gesprengt. Diese Spezialisierung würde im nächsten Schritt auf operativer Ebene fachdienstspezifisch erfolgen, um mit Ursachenforschung der Vergangenheit Rückschlüsse für die Zukunft ableiten zu können. Zudem wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeit für die Zukunft beschlossen, einzelne Bereiche unter Umständen genauer zu beleuchten. Dadurch sei es möglich, angepasste Ziele und Kennzahlen zu definieren.

Ratsfrau Weinbach bedankt sich für die gelieferten Informationen des Rechnungsprüfungsamtes und erachtet diese als sehr praktisch. Sie sehe hierbei eine Chance, mithilfe dieses Berichts im nächsten Schritt ins Detail gehen zu können. Grundsätzliche sehe sie die Notwendigkeit, Zahlen in ein Verhältnis miteinander zu setzen und zu vergleichen, sie warnt aus eigener Erfahrung jedoch vor Vergleichen mit anderen Bundesländern, da dort eine gewisse Verzerrungsgefahr bestünde. Frau Thiemann-Schüürmann ergänzt, dass der Landesrechnungshof von Vergleichen abrate, da die Voraussetzungen bei der Aufgabenerfüllung jeder Kommune sehr vielschichtig und differenziert (z.B. soziale Betriebe) seien. Und wenn ein Vergleich angestellt würde, sei die Kennzahl „Beschäftigte pro tausend Bürger“ am aussagekräftigsten.

Ratsfrau Albers bedankt sich zunächst bei Thiemann-Schüürmann für den wertvollen Bericht. Sie sehe den Handlungsbedarf im Bereich der Personalentwicklung und setze hierbei besondere Hoffnung in die neue Verwaltungsführung. Sie erläutert, dass die Bürger zurecht eine leistungsfähige Verwaltung erwarten dürfe, die auch kostengünstig Leistungen erbringen würde. Ihr fehle in dieser Diskussion die Beachtung der Bürgerseite. Sie fände es schwierig, höhere Leistung damit zu rechtfertigen, mehr Personal durch Mehrbelastungen der Bürger zu finanzieren. Daher fände sie es wichtig, sich die Effizienz der einzelnen Fachdienste/Leistungen anzusehen, um dort ggf. Optimierungsbedarf aufzudecken. Sie warnt jedoch davor, ungebremste Personaleinstellungen vorzunehmen, da letztendlich ein ausgeglichener Haushalt durch die Politik vertreten werden müsse. Es solle bei der Aufgabenerledigung vielmehr die Frage des „Warum?“ in den Fokus gerückt werden. Sie erhoffe sich auf diesem Bericht aufbauend weitere Handlungsschritte.

Ratsherr Wallow stimmt Ratsfrau Albers größtenteils zu. Der Bürger erwarte zurecht eine dienstleistungsfähige Verwaltung. Er erinnert trotz der Diskussion um bestehenden Handlungsbedarf daran, dass es eben auch neue Kolleginnen und Kollegen gebe, die sehr gute Arbeit leisten würden.

Vorsitzender Wimberg gibt das Schlusswort zu diesem Tagesordnungspunkt an Bürgermeister Eiben. Dieser betont, dass es derzeit nicht darum ginge, neue Stellen zu schaffen, sondern vielmehr darum, den vorhandenen Stellenplan zu 100% auszufüllen. Dies würde bei den Haushaltsberatungen entsprechend berücksichtigt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss nimmt Kenntnis:

Die Personalstudie wird zur Kenntnis genommen.

zu 11 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Krippengruppe Schulstraße 0058/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) hat am 12.11.2021 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)
Bezeichnung der Maßnahme: Krippengruppe Schulstraße

Haushaltsansatz:	737.000,00 Euro
Haushaltsrest:	650.000,00 Euro
Üpl. Auszahlung (SV 1691/2021/1.1)	55.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	80.000,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	195.490,04 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	1.198.803,58 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 127.706,38 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 457.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 330.000 Euro.

Der Fachdienst 3.4 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung von **137.900 Euro** beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen),
- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-518 (Entwicklung Schulstandort GS Süderneuland, Zeile 26 (Baumaßnahmen),
- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-519 (Schulstandort GS Norddeich, Zeile 26 (Baumaßnahmen),
- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-521 (Planungskosten für Mehrzweckhalle Doornkaatgelände, Zeile 26 (Baumaßnahmen),
- Minderauszahlung von **42.100 Euro** beim Produkt 111-14-522 (Energetische Nutzung von Dächern öffentl. Gebäude, Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Der Fachdienst 3.4 führt in seiner Begründung zur überplanmäßigen Auszahlung aus, dass für das Projekt „Städt. Kindertagesstätte Schulstraße, zukunftsgerichtete Weiterentwicklung“ in den städtischen Haushalt über die Jahre 2020 bis 2022 bislang 1.522.000 € eingestellt wurden (siehe auch Beschluss-Nr. 1158/2020/2.2/1). In den Projektkosten sind 100.000 € Mittel für die Ausstattung (Möbiliar, Ausgabeküche u. ä.) enthalten, so dass für Umbau, Anbau und Neubau eines Multifunktionsgebäudes insgesamt 1.422.000 € zur Verfügung stehen.

Die Ausschreibungen für die Baugewerke sind weitgehend erfolgt. Im Vergleich zur Ursprungskostenschätzung (Herbst 2020) sind deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Am deutlichsten zeigt sich dies in den technischen Anlagen, diese waren ursprünglich mit rd. 161.000 € in der Kostenschätzung veranschlagt. Die zu erwartenden Kosten liegen hier nach Ausschreibungsergebnissen bei annähernd 404.500 €.

Im Bereich der Baukonstruktion und der Baunebenkosten sind ebenfalls Kostensteigerungen zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Faktoren, ist von einem zusätzlichen Finanzbedarf von bis zu 330.000 € auszugehen.

Aufgrund des Baufortschrittes und des Erfordernisses der Einrichtung einer weiteren Krippengruppe, ist eine Fortführung des Projektes trotz der deutlichen Kostensteigerungen zu befürworten. Eine theoretische Alternative wäre nur das im Bau befindliche Mehrzweckgebäude fertigzustellen, jedoch könnte dann keine zusätzliche Krippengruppe eingerichtet werden. Da ein größerer Teil der Baugewerke bereits für Neu- und Anbau vergeben wurden, müssten dann bereits erteilte Aufträge für den Anbau zurückgezogen werden und den Firmen ggfs. eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn gezahlt werden. Für die restlichen Gewerke sind kurzfristig Auftragsvergaben erforderlich, um das Bauprojekt im Sommer / Herbst 2022 noch fertigstellen zu können.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, sie beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Vorsitzende Wimberg lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 (Krippengruppe Schulstraße), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 330.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung von 137.900 Euro beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-518 (Entwicklung Schulstandort GS Süderneuland, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-519 (Schulstandort GS Norddeich, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-521 (Planungskosten für Mehrzweckhalle Doornkaatgelände, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 42.100 Euro beim Produkt 111-14-522 (Energetische Nutzung von Dächern öffentl. Gebäude, Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken
0056/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Laufe der 90er Jahren hat die Stadt Norden zur Konsolidierung des städtischen Haushalts seine stadteigenen Wohnungen verkauft, um u.a. die Liegenschaftsverwaltung von Verwaltungsaufwand (z.B. Instandhaltung der Wohnungen, Abrechnung der Nebenkosten, Schlich-

tung von Streitigkeiten, Schadensmeldungen etc.) zu entlasten und Schulden abzubauen. Seinerzeit wurde auch damit begonnen, sonstige, unwirtschaftliche Gebäude zu verkaufen. Ebenso wurde Grundvermögen, wie z.B. Hausgrundstücke, das in Erfüllung der städtischen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt würde, veräußert, sobald sich eine Gelegenheit dazu bot. Nach einer letzten Aktion im Jahre 1986 wurde in diesen Jahren erneut damit begonnen, Erbbaurechte zum Zweck des Schuldenabbaus zu veräußern. Das vorgenannte Verwaltungshandeln war durch einen Grundsatzbeschluss zur Veräußerung städtischer Grundstücke vom Rat der Stadt Norden am 17.11.1994 beschlossen worden.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.09.2019 wurde dieser Grundsatzbeschluss zur Veräußerung städtischer Grundstücke vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2019 einstimmig – wie folgt – aufgehoben:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufhebung der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vom 17.11.1994 gefassten Ratsbeschlüsse „Veräußerung von Grundvermögen/Verkauf städtischer Häuser (b, a, 5) und „Veräußerung von Erbbaurechten (b,b,4).

Mit dieser Beschlusslage hat der Rat der Stadt Norden dafür gesorgt, dass das Tafelsilber zukünftig behalten werden soll.

Der Bürgermeister, der Fachdienst 1.1 – Finanzen und der Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht möchten die vorgenannte Beschlusslage des Rates der Stadt Norden weiterentwickeln.

Es wird gebeten, dass der Rat der Stadt Norden einen Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Vergabe kommunaler Grundstücke trifft, wonach Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke der Stadt Norden grundsätzlich nur in Erbbaurecht veräußert werden sollen. Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke, die ausnahmsweise -durch Gremienbeschluss- verkauft werden sollen, sind grundsätzlich durch ein Wiederkaufsrecht im Grundbuch abzusichern.

Förderung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum

Stellungnahme des Fachdienstes 1.1:

Seit Mitte September 2020 liegt die organisatorische und personelle Zuständigkeit für die Grundstücksverwaltung in Form der Wahrnehmung der Eigentümerfunktion im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen und Pachtverträgen wieder in der Kämmerei.

Das Erbbaurecht eignet sich hervorragend zur Förderung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, da für den Bauwilligen die Erwerbskosten für das Grundstück wegfallen. Bauwillige können den Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen, ohne ein teures Grundstück kaufen zu müssen. Auf diese Weise bleibt der Grund und Boden im Eigentum der Stadt, dennoch entsteht Bauland für den dringend benötigten Wohnraum. Durch das Erbbaurecht wird städtisches Bauland aktiviert.

Aktuell liegt der Erbbauzins für ein städtisches Wohngrundstück, z. B. im Flökershauser Weg bei 0,84 % des heutigen Grundstückswertes (Bodenrichtwert 75 €/m²) und im Bedmor bei 0,72 % des heutigen Grundstückswertes (Bodenrichtwert 95 €/m²). Ein 800 qm großes unbebautes Grundstück hat dort demnach einen Grundstückswert von 60.000 € bzw. 76.000 €, wofür aktuell jährliche Erbbauzinsen in Höhe von 504 € bzw. 547 € zu entrichten sind. Anzumerken ist bei diesen Beispielen, dass bei Abschluss der Erbbaurechtsverträge in den 70er Jahren ein Erbbauzins von 5% des Grundstückswertes vereinbart wurde. Allerdings sind bei Wohngrundstücken Erbbauzinsanpassungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung, nur soweit zulässig, wie sie der Höhe der Inflationsrate entsprechen. Eine vertragliche Regelung zur Anpassung ist unzulässig, wenn sie unbillig ist, d. h. die Inflationsrate übersteigt (BGH Urteil), so dass sich insbesondere

bei stark steigenden Grundstückspreisen, der Erbbauzins nicht an die tatsächliche Wertsteigerung anpassen lässt. Dies liegt am hauptsächlichen Zweck eines Erbbaurechts, der Förderung bezahlbaren Wohnraums.

Gleichzeitig kann die Stadt Norden über entsprechende Regelungen im Erbbaurechtsvertrag auf die Nutzung des Grundstücks Einfluss nehmen und kann so effektiv und dauerhaft z. B. Ferien- und Zweitwohnungen verhindern. Über die Höhe des Erbbauzinses kann darüber hinaus die Förderung von weniger einkommensstarken Bauwilligen sozial ausgestaltet werden.

Mit dem Instrument „Erbbaurechte veräußern“ kann auch der Engpass an kostengünstigem Bauland gemildert sowie Bauland- und Bodenspekulationen entgegengewirkt werden.

Auch bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist das Erbbaurecht ein wirksames Instrument zur dauerhaften Steuerung von städtebaulichen Zielen und sollte vorrangig zur Anwendung kommen.

Außerdem erhält die Stadt Norden im Gegensatz zum einmaligen Verkaufserlös über den Erbbauzins regelmäßige Einnahmen, welche durch entsprechende vertragliche Regelungen zur Wertsicherung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden können und so der langfristigen Sicherung des Anlagevermögens dienen.

Im gewerblichen Bereich gibt es die bei Wohngrundstücken beschriebenen Einschränkungen der Erbbauzinsanpassung nicht, so dass hier theoretisch auch nach der Wertsteigerung angepasst werden kann. Allerdings können hier andere Kriterien, wie z. B. Wirtschaftsförderung, ein Grund sein, den Erbbauzins niedrig zu halten. Bei den städtischen Gewerbegrundstücken im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor liegt der Erbbauzins derzeit je nach bisheriger Laufzeit zwischen 0,36 - 0,67 EUR/qm, was bei einem BRW von 15 EUR/qm einem Erbbauzins von 2,4 - 4,5 % entspricht.

Der Rat der Stadt Norden verfolgt das Ziel einer langfristigen Bodenbevorratung. Dafür sind *im Haushaltsplan 2021 und für die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 beim Produkt 511-01 für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Gewerbegrundstücken jeweils Investitionsbeträge in Höhe von jährlich 500.000 €, insgesamt 4 Mio. €, veranschlagt worden.*

Das Instrument „Erbbaurecht“ wird neben den Zielen des Rates der Stadt Norden „Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ und „Behalten des Tafelsilbers/langfristige Bodenbevorratung“ ebenfalls dem Gesetz zur Finanzmittelbeschaffung (§ 111 NKomVG) gerecht. An erster Stelle der Finanzmittelbeschaffung stehen die sonstigen Finanzmittel (1.) vor den speziellen Entgelten (2.), den Steuern (3.) und den Krediten (4.). Zu den sonstigen Finanzmitteln zählen u.a. die Erträge aus Mieten und Pachten, mithin auch die Erträge aus Erbbauzinsen.

Stellungnahme des Fachdienstes 3.1:

Aus verschiedenen Fortbildungen und Erfahrungsaustauschen kann als ein Ergebnis festgestellt werden, dass Grundstücke, wenn überhaupt, nur im Wege eines Erbbaurechts veräußert werden sollten. Dies gelte insbesondere für größere Grundstücke oder Schlüsselgrundstücke zur Stadtentwicklung. Als weiteres Ergebnis kann festgestellt werden, dass Grundstücke, die ausnahmsweise von der Stadt verkauft werden, durch ein Wiederkaufsrecht im Grundbuch abgesichert werden sollten.

Um den Erbbaurechtnehmern planerische Sicherheit zu geben und die Finanzierung zu ermöglichen, können die Laufzeiten der Erbbaurechtsverträge entsprechend ausgestaltet werden. Dies können bei Wohnbauflächen, insbesondere beim sozialen Wohnungsbau 99 Jahre, bei gewerblichen Flächen z. B. auch 75 Jahre sein. Die Vergabe von Wohnbauflächen im Geschosswohnungsbau könnte dann anhand von Konzeptausschreibungen, bei denen u. a. der

soziale Anteil gewichtet wird und nicht ausschließlich der Preis, die Vergabe von Gewerbeflächen, u. a. anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, bewertet werden. Städte, wie Hamburg oder Wolfsburg, welche bereits über einen langen Zeitraum die o. g. Instrumente nutzen, besitzen heute eine höhere Handlungsfähigkeit, die aktuellen Aufgaben in den Bereichen Wohnen oder Gewerbe zu bearbeiten.

Die Verfügbarkeit von Boden und Flächen zur Bebauung und sonstigen gewerblichen Nutzung wird zunehmend weniger. Flächen kann man nur einmal verkaufen, dann sind diese aber weitestgehend der städtischen Planung entzogen und generieren nur eine einmalige Einnahme. Hinsichtlich der Stadtentwicklung ist eine strategische Flächenbewirtschaftung essentiell, denn nur mit „eigenen“ Flächen ist gesteuerte Stadtentwicklung gut zu betreiben.

Grundsätzlich sollte ein Verkauf von städtischen Grundstücken in den Fällen ausgeschlossen werden, je größer und / oder strategisch wichtiger eine Fläche für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden ist.

In der Gesamtbetrachtung ist die Veräußerung von Erbbaurechten ein wirksames und strategisches Instrument für bezahlbaren Wohnraum und zur städtebaulichen Planung. Viele Städte und Gemeinden haben dies bereits erkannt, so dass das Erbbaurecht in Deutschland nach seinem 100-jährigen Bestehen aktuell eine Renaissance erlebt.

Der Vorsitzende Wimberg lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Städtische Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke werden grundsätzlich nur noch in Erbbaurecht veräußert.**
- 2. Städtische Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke, die ausnahmsweise – durch Gremienbeschluss - verkauft werden sollen, sind grundsätzlich im Grundbuch durch ein Wiederkaufsrecht der Stadt Norden abzusichern.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)
0030/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.07.2014 eine Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A von 330 % auf 360 % und eine Gewerbesteuerhebesatzerhöhung von 360 % auf 380 %, jeweils ab dem 01.01.2015 beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde nicht angepasst und wird seit nunmehr 13 Jahren seit dem 01.01.2009 mit einem unveränderten Hebesatz von 390 % erhoben.

Die Hebesätze der umliegenden Städte und Gemeinden, die durchschnittlichen Hebesätze im Land Niedersachsen und in der Bundesrepublik Deutschland stellen sich folgendermaßen dar:

HEBESATZVERGLEICH			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Norden	360 (seit 01.01.2015)	390 (seit 01.01.2009)	380 (seit 01.01.2015)
Ø Land Nds. 2020	391	439	405
Ø Deutschland 2021 (Gemeinden ab 20.000 Einwohner)	nicht erhoben (Quelle: DIHK)	544 (Quelle: DIHK)	435 (Quelle: DIHK)
Hage	420 (seit 01.01.2020)	440 (seit 01.01.2020)	380
Großheide	550 (seit 01.01.2020)	450 (seit 01.01.2020)	380
Aurich	395	395	395
Großefehn	420 (ab 01.01.2022)	420 (ab 01.01.2022)	420 (ab 01.01.2022)
Hinte	460	480	420
Krummhörn	400	380	395
Südbrookmerland	360	360	360

Eigene Darstellung (Stand: 25.11.2021)

Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll von 360 auf 550 Prozentpunkte angehoben werden.

Dadurch werden Mehrerträge in Höhe von 105.000 € jährlich erwartet.

Die durchschnittliche Mehrbelastung je Veranlagungsfall beträgt 116 € jährlich.

Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B soll von 390 auf 450 Prozentpunkte angehoben werden.

Dadurch werden Mehrerträge in Höhe von 612.000 € jährlich erwartet.

Die durchschnittliche Mehrbelastung je Veranlagungsfall beträgt 41 € jährlich.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer soll unverändert bei 380 Prozentpunkte bleiben.

Damit die Hebesatzanpassungen bereits Anfang 2022 bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern berücksichtigt werden können, die vom Steueramt für Anfang Januar 2022 vorgesehen ist, ist eine Hebesatzsatzung erforderlich.

Ausblick:

Die Hebesatzanpassungen tragen dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden gemäß § 23 KomHKVO zu verbessern.

Die Verwaltung hatte bereits in den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses zum Jahresabschluss 2019 (Sitzungsvorlage 1372/2020/1.1) am 03.11.2020 und am 04.10.2021 zur Sitzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung) (Sitzungsvorlage 1744/2021/1.1) detailliert über die schwierige Haushaltslage informiert.

Der Rat der Stadt Norden ist für einen ausgeglichenen Haushalt verantwortlich (§ 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG). Um einen zukunftsweisenden, genehmigungsfähigen Haushalt für das Jahr 2022 zu erhalten, sind weitere einschneidende Maßnahmen erforderlich. Anderfalls wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG ggf. die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 ff. erforderlich werden.

Mit Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung am 25.11.2021 ist für künftige Haushaltsjahre 2022 ff. die Ermächtigung entfallen, die Sonderregelungen des § 182 Abs. 2 bis 4 NKomVG in Anspruch nehmen zu können.

Der Vorsitzende Wimberg überlässt Bürgermeister Eiben das Wort. Dieser erinnert daran, dass die Thematik dahinter nicht neu sei. Steueranpassungen seien insgesamt kein einfaches und vor allem kein beliebtes Mittel, aber es sei an der ein oder anderen Stelle mittlerweile unumgänglich. Er erinnert, dass der Hebesatz der Grundsteuer B seit nunmehr 13 Jahren nicht erhöht worden sei. Die Kämmerei habe in Sitzungen der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung seit geraumer Zeit über die Notwendigkeit möglicher Anpassungen berichtet. Er sei sich bewusst, dass auch Anpassungen von durchschnittlich 4 Euro monatlich pro Steuerpflichtigem bei der Grundsteuer B dem ein oder anderen wehtäten. Zudem verweist er auf die umliegenden Gemeinden, welche mit ihren Hebesätzen erheblich über dem Schnitt der Stadt Norden lägen. Gleichzeitig habe die Tatsache, dass die Stadt Norden mit den Hebesätzen seit Jahren unter dem Landesdurchschnitt liege, bereits einige Millionen Euro nicht einsparen können. Zudem müssten Projekte, wie z.B. das Freibad, finanziert werden. Er bittet daher um eine entsprechende Beschlussfassung am heutigen Tage, damit die Änderungen für die Veranlagung ab 2022 für die Verwaltungsmitarbeiter effizient gestaltet wird.

Hinweis der Kämmerei:

Fälschlicherweise ist in der Sach- und Rechtslage ausgeführt, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B seit nunmehr 13 Jahren seit dem 01.01.2009 unverändert mit 390 % erhoben wird. Richtigerweise wird die Grundsteuer B seit 17 Jahren seit dem 01.01.2005 unverändert mit einem Hebesatz von 390 % erhoben.

Vorsitzender Wimberg erinnert, dass Hebesatzanpassungen in der Regel mit der Haushaltssatzung beschlossen wurden, sehe in diesem Fall aber die Vorteile einer früheren Entscheidung. Fachdienstleiter Wilberts ergänzt, dass im Rahmen des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes 2014 die Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung zum 01.01.2015 (Gewerbesteueranpassung von 360 % auf 380%, Anpassung Grundsteuer A von 330 % auf 360 %, unveränderter Hebesatz Grundsteuer B: 390 %) im Juli 2014 getroffen worden sei. Ansonsten sei regelmäßig mit der Haushaltssatzung über die Hebesätze beschlossen worden. Ratsfrau Albers äußert sich verwundert über die Absicht, am heutigen Tage - ohne das Vorliegen eines Haushaltsplanentwurfs - eine Entscheidung treffen zu wollen. Man müsse zunächst wissen, worum es im kommenden Jahr ginge. Man dürfe nicht vergessen, dass es sehr wohl einige Personen innerhalb der Stadt Norden gebe, denen auch wenige Euro im Monat weh tun würden. Gleichwohl sehe sie in der Zukunft die Notwendigkeit zur Anpassung. Gut fände sie, dass die Gewerbesteuer in dieser schwierigen Zeit nicht erhöht werden solle. Fachdienstleiter Wilberts ergänzt hierzu, dass er bereits im Oktober 2020 im Finanz- und Personalausschuss beim Tagesordnungspunkt „Jahresabschluss 2019 – Sitzungsvorlage 1372/2020/1.1“ in einem Ausblick der Kämmerei

auf Jahresabschlüsse künftiger Haushaltsjahre umfänglich darüber informiert habe, dass Jahresabschlüsse künftiger Haushaltsjahre einen Haushaltsausgleich nicht erzielen werden. Zuletzt habe er in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses bzgl. des Tagesordnungspunktes „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung) – Sitzungsvorlage 1744/2021/1.1“ das vorläufige Jahresergebnis 2020 (Stand 30.09.2021) mitgeteilt. Der vom Rat der Stadt Norden geplante Fehlbetrag von 4,8 Millionen Euro würde letztlich bei einem Fehlbetrag von ca. 5,4 Millionen Euro landen. Für das Haushaltsjahr 2021 habe der Rat der Stadt Norden mit einem Fehlbetrag von 6,6 Millionen Euro geplant. Stand heute könnte von einem Fehlbetrag von rund 3 Millionen Euro ausgegangen werden. Er erinnert zudem daran, dass Kostensteigerungen - insbesondere im Bereich Baukosten und Energie - beim Haushalt 2022 zu Buche schlagen werden.

Ratsherr Glumm erläutert, dass die CDU-Fraktion sich gegen Steuererhöhungen positioniere.

Ratsherr Filafferro erläutert, dass der Bürger einen Anspruch auf eine leistungsfähige Verwaltung habe. Um finanziell zukunftsfähig bleiben zu können, sei eine Anpassung nach jahrelang konstanten Steuerhebesätzen legitim.

Ratsherr Wallow sagt aus, dass es noch keine Besprechung innerhalb der Fraktion gegeben habe, einer Anpassung der Hebesätze wolle man sich dennoch nicht verschließen.

Vorsitzender Wimberg lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1

zu 14 Antrag auf Änderung der Hauptsatzung; Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2021 0042/2021/1.2/1

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.10.2021 beantragt die CDU-Fraktion, dass die Hauptsatzung dahingehend geändert werde, dass derjenige Ordnungswidrig handelt, wer einen ordnungs- und fristgemäß eingegangenen Antrag eines Mitglieds der Vertretung nicht wortgleich auf die Tagesordnung des jeweils nächsten zuständigen Ausschusses setzt.

Als Rechtsgrundlage wird seitens der CDU-Fraktion der § 10 Abs. 5 NKomVG als Ermächtigungsgrundlage für diese Änderung herangezogen.

Hierzu ist seitens der Verwaltung folgendes festzustellen:

Gem. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können die Kommunen ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Hierzu gehört allerdings nicht die Hauptsatzung, da diese gem. § 12 NKomVG verpflichtend zu erlassen ist.

§ 10 Abs. 5 NKomVG räumt die Möglichkeit ein, Satzungen mit einem bestimmten Tatbestand zu hinterlegen, sodass diese im Rahmen einer Prüfung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden darf.

Gem. Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gilt aber auch bei Ordnungswidrigkeiten der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Weiterhin ist in § 3 Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt, dass eine Handlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

In der Rechtsnorm muss also der Hinweis gegeben werden, dass der Tatbestand mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Beispiel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
§ 49 Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über:....verstößt.“

Der von der CDU-Fraktion begehrte Tatbestand zur Ordnungswidrigkeit bezieht sich auf das Antragsrecht nach § 56 NKomVG. Hiernach hat jedes Mitglied der Vertretung (Ratsmitglied) das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen. Nach ständiger Kommentierung umfasst das Antragsrecht auch das Recht vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/in) die Aufnahme des eigenen Antrages in die Tagesordnung zu verlangen.

Der Hauptverwaltungsbeamter sollte daher schon Anträge von Mitgliedern der Vertretung auf die Tagesordnung setzen. Allerdings sagt der § 56 NKomVG –und auch an anderer Stelle - nicht, dass ein Verstoß hiergegen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Im Gegensatz dazu kann ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit durchaus aus Ordnungswidrigkeit geahndet werden, da die Ordnungswidrigkeit in § 40 Abs. 2 NKomVG gesetzlich bestimmt ist.

Im Ergebnis ist der Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen, da er rechtlich nicht zulässig ist.

Vorsitzender Wimberg lässt nach kurzer Diskussion über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2021 wird aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit abgelehnt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

**zu 15 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0064/2021/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes aus dem Oktober 2021 wurde die Hauptsatzung der Stadt Norden geringfügig geändert.

Diese macht es möglich, dass in der Hauptsatzung als Medium für die öffentliche Bekanntmachung ein elektronisches Amtsblatt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG festgelegt wird. Der Landkreis Aurich hat darauf entschieden, dass das bisherige Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden nur noch elektronisch bereitgestellt wird. Der Kreistag hat eine gleichlautende Änderung seiner Hauptsatzung am 24.11.2021 beschlossen.

Die Stadt Norden muss daher seine Hauptsatzung entsprechend anpassen, um seine Satzungen weiterhin rechtmäßig veröffentlichen zu können.

Vorsitzender Wimberg lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden in der Fassung vom 07.12.2021 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 16 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 17 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 18 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Zwei Personen sind anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 19 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) schließt um 18:57 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende
gez.
-Wimberg-

Der Bürgermeister
gez.
-Eiben-

Die Protokollführerin
gez.
-Ahrends-